

Rechtliche Rahmenbedingungen: Die Firma (I)

Die Gerd Müller KG

Ausgangssituation I:

Der Auszubildende Carsten Meier ist seit Beginn des Ausbildungsjahres in der Firma angestellt und zur Zeit in der Abteilung Rechnungswesen eingesetzt. Mit Staunen verfolgt er die hektischen Aktivitäten, die der Gründung der neuen Firma **Innovatec** und den damit verbundenen Arbeiten vorausgehen. Da ihm viele der Vorgänge unklar sind und er wissen will, welche Auswirkungen das alles auf ihn hat, sucht er das Gespräch mit seinem Ausbilder in der Abteilung.

Carsten: Guten Morgen, Herr Petersen. Hätten Sie wohl etwas Zeit für mich? Ich habe einige Fragen zu den anstehenden Veränderungen.

Herr Petersen: Guten Morgen, Carsten. Natürlich beantworte ich Ihnen gerne Ihre Fragen. Schießen Sie los.

Carsten: Als ich mich hier beworben habe, habe ich auch an das Image des Unternehmens Müller gedacht. Wenn dieser Name jetzt verschwindet, weiß doch eigentlich keiner mehr, wofür wir stehen?!

Herr Petersen: Das ist nur teilweise richtig, denn wir nutzen ja das Firmenjubiläum zur Bekanntmachung. Aber darüber hinaus besteht auch die Pflicht, die neue Firma ins Handelsregister einzutragen und somit für Klarheit gegenüber Geschäftspartnern zu sorgen.

Carsten: Ach so. Ich frage mich trotzdem, wie die Geschäftsleitung auf diesen supermodernen Namen **Innovatec** gekommen ist. Warum nicht gleich noch den Zusatz „international“? Heißt nicht außerdem eine der Firmen vorne im Technologiepark genauso?

Herr Petersen: Nein, Carsten. Abgesehen davon, dass die Firma „**Innovativa AG**“ heißt, ist es auch gar nicht erlaubt, dass zwei Firmen den gleichen Namen führen. Außerdem steht der neue Name noch gar nicht fest. Aber ich sehe, dass Du noch weitere Fragen hast. Am besten wird es sein, ich gebe Dir einige Unterlagen und Du suchst Dir die notwendigen Informationen selbst heraus.

Carsten: Gut, Herr Petersen, das mache ich.

Arbeitsaufträge (Zeit: 30 Min.):

1. Definieren Sie den Begriff Firma und geben Sie die Pflichten des Kaufmanns in diesem Zusammenhang an.
2. Prüfen Sie anhand des Informationstextes, welche Arten von Firmen grundsätzlich erlaubt sind und ob der von Familie Müller vorgeschlagene Name rechtens ist. Gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf Vor- und Nachteile von Namensänderungen ein.
3. Erläutern Sie die Firmengrundsätze kurz und prüfen Sie, ob der gewählte Name diesen entspricht.



Die Firma des Kaufmanns

Personen- oder Sachfirma? Wer die Wahl hat, hat die Qual. Für beide Firmenarten gibt es bekannte Beispiele: Daimler-Chrysler AG, Siemens AG und Henkel KGaA oder Badische Anilin und Soda Fabriken, BMW AG und Volkswagen AG. Wie der Kaufmann firmieren kann, ist im HGB geregelt. Dort findet sich auch eine Definition des Begriffs Firma.

Gesetzliche Definition

- § 17 HGB: (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

Es ist also streng zwischen dem bürgerlichen Namen eines Kaufmanns, unter dem er seine Privatangelegenheiten erledigt, und dem kaufmännischen Namen (Firma), mit dem er seine Geschäfte betreibt, zu unterscheiden. Dies ist insbesondere wichtig, wenn beim Wechsel des Inhabers oder eines Gesellschafters die Firma nicht geändert wird.

Pflichten des Kaufmanns

- | | |
|-----------|--|
| §29 HGB | Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma ... zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma ... bei dem Gericht zu zeichnen. |
| § 37a HGB | (1) Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine Firma, die Rechtsform, der Ort und die Handelsregisternummer angegeben werden.
(2) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1.
(3) Wer seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, hat Zwangsgeld zu zahlen. |

Arten der Firma

Allen Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten ist künftig die freie Wahl einer aussagekräftigen und werbewirksamen Firma gestattet. Zu beachten ist jedoch, dass in jedem Fall die verschiedenen Unternehmensformen einen Zusatz entsprechend ihrer Rechtsform enthalten müssen (Firmenkern).

Personenfirma	Enthalten einen oder mehrere Personennamen (z. B. Siemens AG)
Sachfirma	Sind dem Zweck oder Gegenstand des Unternehmens entnommen (z. B. Bayerische Motorenwerke AG)
Gemischte Firma	Enthalten sowohl einen oder mehrere Personennamen als auch den Unternehmenszweck (z. B. Kehr Chemikaliengroßhandel)
Fantasiefirma	Erdachte Namen, in die weder der Inhabername noch der Unternehmenszweck eingehen (z. B. Ikea)

Dem Firmenkern kann noch ein Firmenzusatz zugefügt werden, der das Unternehmen von anderen unterscheidet, z. B. Karl Meyer OHG statt Meyer OHG.

Firmengrundsätze

Firmenwahrheit und Firmenklarheit

Die freie Firmenwahl ist jedoch kein Freibrief für irreführende Firmierungen. Sie muss unterscheidungskräftig sein, die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse offen legen und darf nicht irreführend sein. Diese Regelung findet sich in

- § 18 HGB (1) Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- (2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftlich Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

Firmenbeständigkeit

Mit den folgenden Regelungen will der Gesetzgeber Nachteile durch Namensänderung für das Unternehmen vermeiden. Kunden müssen sich nicht umstellen und das Unternehmen kann weiterhin mit seinem seriösen Namen werben.

Heirat, Adoption etc	Kauf, Erbschaft, Schenkung etc.	Aufnahme oder Ausscheiden eines Gesellschafters
<p>§ 21 HGB Wird ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.</p>	<p>§ 22 HGB (1) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft ... erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, ... fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen.</p>	<p>§ 24 HGB (1) Wird ... der Gesellschafterbestand geändert..., so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält. (2) Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.</p>

Firmenausschließlichkeit

§ 30 HGB (1) Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort ... bereits bestehenden ... Firmen deutlich unterscheiden.

Öffentlichkeit der Firma

§ 29 HGB Die Firma muss der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden durch Eintragung ins Handelsregister und Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung.

Veräußerungsverbot der Firma

§ 23 HGB Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

Überblick über das Handelsrecht

KAUFMANN

Wer ist Kaufmann? Diese Frage ist gar nicht so einfach zu beantworten. Das Handelsgesetzbuch (HGB), das für alle Kaufleute Anwendung findet, stellt fest, dass Kaufmann derjenige ist, der ein **Gewerbebetrieb** ist bzw. ein **Handelsgewerbe** betreibt, d. h. eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Außerdem muss ein „nach Art und Umfang **in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb**“ erforderlich sein. Dies wiederum ist u.a. abhängig von der Höhe des Umsatzes und des Gewinns, der Anzahl der Mitarbeiter und der Geschäftsräume. Z.B. A & S GmbH!

Für Kaufleute gelten die speziellen Rechtsvorschriften des HGB und einiger weiterer Gesetze (z.B. GmbH-Gesetz, falls es sich um eine GmbH handelt). Diesen Rechtsvorschriften zufolge haben Kaufleute spezielle Rechte und Pflichten, z.B.:

- das Recht, eine Firma (Firma = Name eines Unternehmens) zu führen,
- das Recht zur Benennung eines Prokuristen (Prokurist = Person, die weitreichende Vollmachten/Rechte im Unternehmen hat – diese Vollmachten/Rechte entsprechen fast denen des/der Inhaber(s) bzw. des/der Geschäftsführer(s)),
- das Recht, mündliche Bürgschaften zu erteilen (nicht nur schriftliche),
- die Pflicht, längere Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen einzuhalten,
- die Pflicht, Handelsbücher zu führen (doppelte Buchführung),
- die Pflicht, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen,

Der Status eines Kaufmanns kann im allgemeinen Wirtschaftsverkehr dienlich sein, weil sich Kunden, Lieferanten, Banken, usw. über die Rechtsverhältnisse eines Kaufmanns durch Einblick in das Handelsregister Aufklärung verschaffen können. Aus diesem Grund kann es auch für Kleinbetriebe/Kleingewerbetreibende oder auch für Land- und Forstwirte – die an sich zur Eintragung nicht verpflichtet sind, weil sie nicht die genannten Merkmale aufweisen – interessant sein, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen. Freiberufler können sich nicht freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen. Wenn sie dennoch die Kaufmannseigenschaft erlangen wollen, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eine GmbH oder Aktiengesellschaft zu gründen. Denn diese beiden Rechtsformen gelten als Handelsgesellschaften und müssen daher in das Handelsregister eingetragen werden.

KAUFMANN IST FOLGLICH:

- *Jeder Gewerbebetrieb, dessen Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.*
- *Jeder Kleinbetrieb oder land-/forstwirtschaft.Betrieb, der sein Eintragungswahlrecht (s. o.) nutzt.*
- *Unternehmen, die juristische Personen sind (juristische Personen im Unterschied zu natürlichen Personen: natürliche Personen sind alle Menschen – diese dürfen, von Ausnahmen abgesehen, Rechtsgeschäfte durchführen (z. B. Kaufverträge abschließen); juristischen Personen entstehen z.B., wenn natürliche Personen ein Unternehmen gründen – das Unternehmen darf dann, ähnlich wie die natürlichen Personen, im eigenen Namen (z.B. als A & S GmbH) Rechtsgeschäfte durchführen – als juristische Person).*



Kaufmann kraft verpflichtender Eintragung ins Handelsregister	Kaufmann kraft freiwilliger Eintragung ins Handelsregister	Kaufmann kraft Rechtsform
<i>Jeder Gewerbebetrieb, dessen Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.</i>	<i>Jeder Kleinbetrieb, der von seiner Eintragungsoption Gebrauch macht.</i>	<i>Unternehmen, die juristische Personen sind.</i>

Firma

Mit der Eintragung in das Handelsregister kann ein Kaufmann eine Firma führen. Bei der **Firma** handelt es sich um den Handelsnamen des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt, die Unterschrift abgibt, klagen und verklagt werden kann.

Mögliche Firmenbezeichnungen sind: Personennamen (z.B. Franz Otto e.K.; Gustav Gans KG), Sachnamen (z.B. Müll-Recycling GmbH), Phantasienamen (z.B. Bücherwurm OHG) oder kombinierte Namen (Schneider Möbelbau KG).

Die Firmenbezeichnung kann neben dem Firmenkern auch einen Firmenzusatz enthalten (nicht zu verwechseln mit dem Rechtsformzusatz, der zwingender Bestandteil des Firmenkerns ist). Zum Firmenkern gehört der eigentliche Name und die genaue Unternehmensbezeichnung (in einer verständlichen Abkürzung): z.B. Gesundkost KG oder Hans Kafka OHG. Ein möglicher Firmenzusatz (der für die Unterscheidbarkeit von Unternehmen wichtig ist) wäre etwa "Reformhaus" oder "Buchhandlung". Weiteres Bsp.: Arnold und Stolzenberg GmbH – Kettenhersteller.

Alle neu eingetragenen Unternehmen müssen einen eindeutigen Rechtsformzusatz führen. Die Bezeichnung Meier & Co. ist nicht mehr zulässig, da aus ihr die Rechtsform nicht hervorgeht; präzise muss es jetzt z.B. heißen Meier & Co. OHG oder Meier & Co. KG. Für Einzelkaufleute gibt es den Rechtsformzusatz e.K. oder e.Kfm. (eingetragener Kaufmann) bzw. e.Kfr. (eingetragene Kauffrau). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird i. d. R. mit GmbH abgekürzt, die Aktiengesellschaft mit AG.

Prinzipien des Firmenrechts:

- **Firmenwahrheit und –klarheit:** Der Firmenkern muss bei Gründung des Unternehmens der Wahrheit entsprechen. Irreführende Angaben sind verboten.
- **Firmenausschließlichkeit:** Jede neue Firma muss sich hinreichend von allen am selben Ort bereits bestehenden Firmen unterscheiden.
- **Firmenöffentlichkeit:** Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und seinen Geschäftssitz zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- **Firmenbeständigkeit:** Auch wenn z.B. bei einem Wechsel der Gesellschafter der Name des ausscheidenden Gesellschafters in der Firma enthalten ist, darf diese unter der alten Bezeichnung fortgeführt werden.

Handelsregister

Wer ein Gewerbe treibt, muss sich nach § 12 HGB beim Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind solche Gewerbetreibende, die nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb führen (HGB § 1 Abs.2). Wer im Handelsregister eingetragen ist, ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Die Eintragung in das Handelsregister muss beantragt werden, sie kann nur mit Hilfe eines Notars vollzogen werden, der die Unterschrift auf dem schriftlichen Antrag öffentlich als echt beglaubigen muss. Mit der Eintragung in das Handelsregister wird der Öffentlichkeit, vor allem potenziellen Geschäftspartnern, mitgeteilt, dass ein Kaufmann „geboren“ wurde.

In das Handelsregister werden für zukünftige Geschäftspartner wichtige Informationen aufgenommen, z.B.:

- Name des Inhabers
- Firma (Name des Unternehmens)
- Anschrift
- Geschäftsgegenstand (z.B. Herstellung von Ketten)
- Gegebenenfalls erteilte Prokura
- Alle Veränderungen von Eintragungen
- Insolvenzeröffnung und –aufhebung
- Erlöschen der Firma

Das **Handelsregister** übernimmt im Rechts- und Geschäftsverkehr eine wichtige *Mitteilungsfunktion*. Es ist ein öffentliches Verzeichnis – eine Art Geburts- und Sterbeanzeiger für die Kaufleute. Jedes Amtsgericht führt ein solches Verzeichnis aller eingetragenen Kaufleute. Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen untergliedert: In *Abteilung A* werden die Einzelkaufleute und die Personengesellschaften (OHG, KG) eingetragen, in *Abteilung B* die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA). Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger und in der Regel in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht. Jeder kann die Register und die von den Kaufleuten eingereichten Schriftstücke einsehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Die Rechtsformen (II)**Ausgangssituation II:**

Bei der Überprüfung, ob der Name **Innovatec** den gesetzlichen Vorschriften entspricht, fehlt noch der Zusatz bezüglich der Rechtsform. Carsten geht deshalb erneut zu Herrn Petersen.

Carsten: Guten Morgen, Herr Petersen. Der Name unserer Firma muss ja auch die Rechtsform enthalten, also KG, GmbH oder was auch immer. Ist denn schon eine Entscheidung darüber gefallen?

Herr Petersen: Guten Morgen, Carsten. Nein, bislang nicht. Zwar fusionieren hier eine GmbH und eine KG. Aber unsere Arbeitsgruppe, die alles koordiniert, redet sich noch die Köpfe heiß, was für uns am günstigsten wäre.

Carsten: Ist denn der Unterschied wirklich so groß? Ich weiß, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung günstiger ist, wenn was schief läuft. Aber sonst im normalen Geschäftsbetrieb?

Herr Petersen: Aber natürlich gibt es noch weitere wichtige Unterschiede! Zum Beispiel muss die Kontrolle der Firmenleitung geregelt werden....

Carsten: ...und sicher auch, wer die Firma jetzt überhaupt leitet.

Herr Petersen: Genau. Am besten Du begleitest mich in unsere Arbeitsgruppe, die alles vorbereitet. Dann kannst Du bei der Entscheidung mithelfen, welche Rechtsform am geeignetsten ist: KG, GmbH oder eine Mischform aus beiden.

Arbeitsaufträge (Zeit: 30 Min.):

1. Nennen Sie alle Ihnen bekannten Rechtsformen.
2. Überlegen Sie wichtige Kriterien für die Wahl der Rechtsform und stellen Sie diese in einem Mind Map zusammen.
3. Stellen Sie nun in Partnerarbeit zuerst die Bestimmungen für die Rechtsformen der OHG und der GmbH zusammen. Nutzen Sie dafür die abgebildeten Vorlagen und Informationstexte.
4. Wie ist die Rechtskonstruktion der Mischform GmbH & Co. KG? Welche Vor- und Nachteile bietet sie gegenüber den reinen Rechtsformen?
5. Als bessere Entscheidungsgrundlage kann eine Nutzwertanalyse herangezogen werden. Führen Sie diese durch und treffen Sie eine Entscheidung.



Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Informationsblatt

Gründung:

Die OHG entsteht durch den vertraglichen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen. Der bedeutende Unterschied zur Einzelunternehmung besteht also in der Anzahl der Gesellschafter und dem Vorhandensein eines Gesellschaftsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag kann formlos (sogar mündlich) geschlossen werden, in der Praxis wird er aber aus Sicherheitsgründen regelmäßig schriftlich abgeschlossen.

Geschäftsführung und Vertretung:

Alle Gesellschafter sind zur **Geschäftsführung** berechtigt und verpflichtet und **vertreten** die Gesellschaft nach außen.

(Eigen-) Kapitalaufbringung:

Die Gesellschafter leisten Beiträge in gleicher oder unterschiedlicher Höhe, so wie laut Gesellschaftsvertrag festgelegt. Eine Mindesthöhe der Einlagen ist nicht vorgeschrieben. Die Eigenkapitalbasis kann durch weitere Kapitaleinlagen der Gesellschafter erhöht werden.

Haftung:

Die Haftung der Gesellschafter einer OHG ist vergleichbar mit der eines Einzelunternehmers. Die Gesellschafter haften somit

- unbeschränkt (mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen),
- unmittelbar (Gläubiger können ihre Forderungen nicht nur gegenüber der OHG selbst, sondern auch direkt gegenüber jedem Gesellschafter geltend machen),
- außerdem solidarisch bzw. gesamtschuldnerisch (die Gläubiger können sich einen beliebigen Gesellschafter herausuchen, der dann für die gesamten Schulden aufkommen muss).

Sonstige Besonderheiten der OHG:

Wenn im Gesellschaftervertrag nichts anderes vereinbart wurde

- haben alle Gesellschafter die gleichen Rechte und Pflichten,
- erhält jeder Gesellschafter vom Jahresgewinn zunächst seinen Kapitalanteil mit 4 % verzinst, der verbleibende Rest wird nach Köpfen aufgeteilt. Verluste werden nach Anzahl der Gesellschafter (nach Köpfen) verteilt.
- Der Name des Unternehmens umfasst den Zusatz OHG (in abgekürzter oder ausgeschriebener Form).
- Gesetzliche Vorschriften zur offenen Handelsgesellschaft findet man im Handelsgesetzbuch (HGB, zweites Buch, erster Abschnitt §§ 105-160).

Fazit

Die Vorteile der OHG sind: Der Kapitaleinsatz und die persönliche Mitarbeit vereinen sich in dieser Gesellschaftsform (Merkmal von Personengesellschaften). Die OHG genießt oft eine hohe Kreditwürdigkeit wegen der unbeschränkten Haftung (falls entsprechendes Geschäfts- und Privatvermögen vorhanden ist). Das ist aber gleichzeitig ein hohes Risiko. Die OHG bietet eine starke Identifikationsmöglichkeit des Gesellschafters mit der Gesellschaft, was motivationsfördernd sein kann.

Kommanditgesellschaft (KG)

Informationsblatt

Gründung:

Die KG entsteht wie die OHG durch einen vertraglichen Zusammenschluss von mindestens zwei Personen. Der bedeutende Unterschied zur Einzelunternehmung besteht also in der Anzahl der Gesellschafter und dem Vorhandensein eines Gesellschaftsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag kann formlos (sogar mündlich) geschlossen werden, in der Praxis wird er aber aus Sicherheitsgründen regelmäßig schriftlich abgeschlossen. Im Gegensatz zur OHG, bei der alle Gesellschafter so genannte Vollhafter (= auch mit dem Privatvermögen haftend) sind, besteht die KG aus rechtlich unterschiedlich gestellten Gesellschaftern: Es gibt mindestens einen **Komplementär** (= Vollhafter) und mindestens einen **Kommanditisten** (= Teilhafter, d. h. dieser haftet nicht mit dem Privatvermögen, sondern nur mit seiner Kapitaleinlage).

Geschäftsführung und Vertretung:

Den Komplementären bzw. dem Komplementär obliegt alleine die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Die Kommanditisten sind von der Leitung des Unternehmens ausgeschlossen. Ihnen steht lediglich ein Kontrollrecht zu (d. h. sie können z. B. Abschriften des Jahresabschlusses verlangen und deren Richtigkeit durch Einsicht in die Geschäftsbücher überprüfen).

(Eigen-) Kapitalaufbringung:

Eine Mindesthöhe der Kapitaleinlagen ist wie bei der OHG nicht vorgeschrieben. Die KG kann neben neuen Vollhaftern relativ problemlos neue Gesellschafter aufnehmen, die als Kommanditisten nur beschränkt haften und nicht zur Geschäftsführung verpflichtet sind. Die damit verbundene Erhöhung des Kapitals verbessert auch die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft.

Haftung:

Die Komplementäre (= Vollhafter) haften mit ihrem Privat- und Geschäftsvermögen, die Kommanditisten (= Teilhafter) lediglich mit ihrer Einlage.

Sonstige Besonderheiten der KG

Die Gesellschafter einer KG haben, wie bereits ausgeführt, nicht die gleichen Rechte und Pflichten. Während für die Komplementäre – sofern es mehrere sind – die gleichen Regeln wie bei der OHG gelten, nehmen die Kommanditisten auch hinsichtlich der Gewinnverteilung eine Sonderstellung ein: Das Gesetz schlägt vor, die Kapitaleinlagen mit 4 % zu verzinsen und den darüber hinaus gehenden Rest in einem „angemessenen“ Verhältnis zu verteilen. Andere Regelungen sind aber gleichfalls zulässig. Weiter gilt: Der Name des Unternehmens umfasst den Zusatz KG (abgekürzt oder ausgeschrieben). Gesetzliche Vorschriften über die Kommanditgesellschaft findet man im Handelsgesetzbuch (HGB, zweites Buch, erster Abschnitt §§ 161-177a).

Fazit

Die Vorteile, die für die Gründung einer OHG sprechen, gelten auch für die KG. Darüber hinaus stellt sie eine interessante Variante zur Stärkung der Eigenkapitalbasis dar. Durch die Aufnahme von Kommanditisten wird dem Unternehmen Eigenkapital zugeführt. Dieses stellt im vollen Umfang Risikokapital dar, d. h. der Kommanditist trägt im Unterschied zum Kreditgeber das Unternehmensrisiko mit. Er kann im Fall eines Scheiterns des Unternehmens keine Rückzahlungsansprüche stellen. Im Erfolgsfall erhält er allerdings nicht nur einen Zins für seine Kapitaleinlage, sondern auch eine Gewinnbeteiligung.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Informationsblatt

Gründung:

Die GmbH kann von einer („Ein-Mann-GmbH“) oder mehreren Personen gegründet werden. Es ist ein Gesellschaftsvertrag (= Satzung) aufzusetzen, der notariell beurkundet werden muss.

Geschäftsführung und Vertretung:

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die auch Gesellschafter sein kann/können, geleitet (Geschäftsführung) und nach außen vertreten. Die Gesellschafterversammlung (an der jeder Gesellschafter teilnehmen kann) trifft wichtige Beschlüsse (z. B. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung oder Verwendung des Gewinns). Sind in der GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, muss laut Mitbestimmungsgesetz ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, der u. a. die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen.

(Eigen-) Kapitalaufbringung:

Das Gesellschaftskapital heißt Stammkapital und muss mindestens 25.000 EUR betragen. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 100 EUR betragen bzw. durch 50 EUR teilbar sein. Sie kann für jeden Gesellschafter unterschiedlich hoch sein. Die Eigenkapitalbasis der GmbH kann durch Kapitalerhöhung der Gesellschafter oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter verbessert werden.

Haftung:

Die Haftung der Gesellschafter ist allein auf ihre Stammeinlage begrenzt, d. h. sie haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Das Risiko der Gesellschafter ist somit auf den Verlust ihrer Stammeinlage beschränkt. Die GmbH selbst haftet gegenüber ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (= Stammkapital).

Sonstige Besonderheiten der GmbH

Im Unterschied zu den Personengesellschaften (OHG, KG) ist die GmbH unabhängiger von den Gründern. Sie existiert auch fort, wenn ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil veräußert oder stirbt. Ein Gesellschafterwechsel ist also unproblematisch. Ebenfalls interessant ist die Möglichkeit der Einberufung eines Aufsichtsrates. Hierdurch kann die Gesellschafterversammlung bei der Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung unterstützt werden. Gesetzlich ist vorgesehen, dass der Jahresüberschuss bei einer GmbH im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt wird. Weitere Besonderheiten: Der Name des Unternehmens umfasst den Zusatz GmbH (abgekürzt oder ausgeschrieben). Gesetzliche Vorschriften über die GmbH findet man im GmbH-Gesetz.

Fazit

Der Vorteil der beschränkten Haftung bringt den Nachteil mit sich, dass beispielsweise Kreditinstitute bei der Kreditaufnahme durch eine GmbH i. d. R. persönliche Bürgschaften von den Gesellschaftern verlangen. Zu bedenken ist auch, dass an Gründung und Führung einer GmbH höhere formale Anforderungen gestellt werden und mithin auch höhere Kosten entstehen (z. B. durch die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages).

Die GmbH ist die einfachste Form der Kapitalgesellschaft. Durch die mögliche Trennung von Gesellschaftern (als Kapitalgeber) und Geschäftsführern (als Unternehmensleiter) ist bei fehlender Qualifikation/fehlendem Erfolg die Einsetzung (neuer) fremder Geschäftsführer möglich.

Wie alle anderen Kapitalgesellschaften ist auch die GmbH eine juristische Person (d. h., sie ist in eigenem Namen rechts- und geschäftsfähig)!

Aktiengesellschaft (AG)

Informationsblatt

Gründung:

Zur Gründung einer AG sind eine oder mehrere Personen erforderlich. Sie schließen einen Gesellschaftsvertrag (= Satzung) ab, welcher der notariellen Beurkundung bedarf. Die AG hat zwingend 3 Organe: die Hauptversammlung als beschließendes Organ, den Vorstand als ausführendes Organ und den Aufsichtsrat als überwachendes Organ.

Geschäftsführung und Vertretung:

Der Vorstand leitet die Geschäfte der AG und vertritt die Gesellschaft nach außen (Geschäftsführung und Vertretung). Die Hauptversammlung (Versammlung der Kapitalgeber) hat jedoch das Recht über grundsätzliche Fragen (z. B. Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft etc.) Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand muss außerdem den Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftslage unterrichten.

(Eigen-) Kapitalaufbringung:

Die AG besitzt ein in Aktien zerlegtes so genanntes Grundkapital (Achtung: vom „Stammkapital“ bei der GmbH zu unterscheiden!). Die Mindesthöhe des Grundkapitals beträgt 50.000 € Aktien sind Urkunden über die Beteiligung an einer AG. Die Gesellschafter (Aktionäre) haben mit den Aktien Anteile am Unternehmen erworben. Der auf einer Aktie aufgedruckte Wert heißt Nennwert. Davon zu unterscheiden ist allerdings der Kurswert einer Aktie, der sich durch den Handel an einer Börse ergibt (Angebot und Nachfrage bestimmen hier den Preis). Eine Aktie muss mindestens einen €Nennwert aufweisen, höhere Beträge sind möglich und müssen auf volle €lauten. Eine Kapitalerhöhung kann z. B. durch die Ausgabe neuer Aktien erfolgen.

Haftung:

Die Haftung der Gesellschafter ist wie bei der GmbH allein auf ihre Einlage begrenzt, sie haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Das Risiko der Gesellschafter ist somit auf den Verlust ihrer Anteile (Aktien) beschränkt. Die AG selbst haftet gegenüber den Gläubigern mit dem Gesellschaftsvermögen (= Grundkapital).

Sonstige Besonderheiten der AG

Es gilt wie bei der GmbH: die AG ist unabhängig von den Gründern. Im Vergleich zu GmbH-Anteilen lassen sich Aktien (oft in relativ kleinen „Stückelungen“) einfach an- und verkaufen. Börsennotierte AG können sich über die Börse große Mengen an Eigenkapital verschaffen. Hat die AG einen Jahresüberschuss erwirtschaftet, so kann ein Teil davon an die Aktionäre ausgeschüttet werden (Dividende). Die Dividende ist für den Aktionär eine Verzinsung seines eingesetzten Kapitals. Die Höhe der Dividende bestimmt sich nach seinem Anteil am Grundkapital (eingesetztes Kapital). Weiterhin gilt: Der Name des Unternehmens trägt den Zusatz AG (abgekürzt oder ausgeschrieben). Gesetzliche Vorschriften findet man im Aktiengesetz.

Fazit

Die AG, die sich besonders als Gesellschaftsform für Großunternehmungen eignet, ermöglicht die Aufbringung bedeutender finanzieller Mittel dadurch, dass zahlreiche Einzelpersonen Geschäftsanteile in kleiner Stückelung (Aktie) übernehmen können. Das unternehmerische Risiko wird damit auf viele Aktionäre verteilt. Kapital und Unternehmensleitung sind i. d. R. getrennt. Der Aktionär (Kapitalgeber), der seine Aktie jederzeit veräußern kann, ist nicht auf Dauer an die Gesellschaft gebunden. Mit der Leitung der Unternehmung können Fachkräfte betraut werden, ohne dass diese selbst Kapital aufbringen müssen. Dabei kann allerdings die Situation auftreten, dass die Geschäftsleitung durch fehlerhafte Entscheidungen die Gesellschaft und ihre Aktionäre schädigt, ohne selbst mit eigenem Kapital hierfür haften zu müssen

GmbH & Co. KG

Informationsblatt

Gründung:

Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft in der Rechtsform der KG, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine GmbH ist. Die Gesellschafter der GmbH und die Kommanditisten der KG können (müssen aber nicht) dieselben Personen sein. Die GmbH & Co. KG entsteht durch einen formlosen Gesellschaftsvertrag zwischen einer bereits bestehenden (und im Handelsregister eingetragenen) GmbH und den Kommanditisten.

Geschäftsführung und Vertretung:

Es besteht eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis des Komplementärs, also der GmbH. Diese wiederum wird durch den/die Geschäftsführer geführt. Für die GmbH ist gesetzlich eine Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vorgesehen. Abweichungen davon sind jedoch erlaubt. Das Gleiche gilt für die Vertretung.

(Eigen-) Kapitalaufbringung:

Für die KG ist weder ein festes Kapital noch eine Mindesteinlage vorgeschrieben. Da der Komplementär jedoch eine GmbH ist finden hierauf die Vorschriften der GmbH Anwendung.

Haftung:

Die Haftung der Gesellschafter umfasst bei der KG auch das Privatvermögen. Da es sich beim Komplementär jedoch um eine GmbH handelt, ist das Risiko der Gesellschafter somit auf den Verlust ihrer Anteile beschränkt.

Sonstige Besonderheiten der AG

Folgende Einzelheiten werden im Gesellschaftervertrag geregelt:

- Geschäfts- und Vertretungsbefugnis
- Gesellschaftsvermögen
- Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen (i. d. R. kapitalbezogen)
- Gewinn- und Verlustverteilung

Fazit

Die GmbH & Co. KG vereint in sich die Vorteile der Personen- und Kapitalgesellschaften. Für die Eigentümer beschränkt sich die Haftung auf ihre Kapitaleinlage. Dadurch, dass das Unternehmen vom Schicksal des Unternehmers unabhängig ist, werden Nachfolgeprobleme vermieden und eine Öffnung für externe Manager eröffnet. Der Spielraum für finanzielle Umschichtungen (Privatentnahmen/-einlagen) ist sehr groß.

Entscheidung zwischen den drei Rechtsformen mit Hilfe der Nutzwertanalyse



Carsten und die anderen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe wollen endlich zu einer Entscheidung kommen. Grundsätzlich kommen alle drei Rechtsformen (GmbH, KG oder eine Mischform) in Frage, wenngleich es hinsichtlich der einzelnen relevanten Kriterien nicht unerhebliche Unterschiede gibt. Jede Rechtsform hat gewisse Vorteile, aber auch bestimmte Nachteile. Herr Petersen erinnert sich an sein Studium und schlägt vor, das Instrument der Nutzwertanalyse zu verwenden, um die für sie optimale Rechtsform zu ermitteln.

Hinweise zur Entscheidungsfindung:

Bilden Sie **Gruppen mit 3 – 4 Gruppenmitgliedern**.

Beachten Sie die unten aufgeführten **Informationen** zur Durchführung einer Nutzwertanalyse!

Verständigen Sie sich auf **ein gemeinsames Ergebnis!**

Übertragen Sie das Gruppenergebnis auf die Ihnen zur Verfügung stehende **Folie**.

Bestimmen Sie **ein Gruppenmitglied**, das die **Präsentation** des Ergebnisses übernimmt.

Für die Gruppenarbeit sind **20 Minuten** vorgesehen.

Informationen zur Durchführung einer Nutzwertanalyse:

- In der nachstehenden Tabelle finden Sie die Kriterien, die bei der Entscheidung für eine der drei Rechtsformen relevant sind. **Gewichten Sie die Kriterien** nach ihrer Bedeutung (G) für die Situation in der **Müller KG**. Beachten Sie, dass Sie insgesamt auf 100 % kommen müssen.
- Vergeben Sie** für jede der drei Rechtsformen **Bewertungspunkte** hinsichtlich der einzelnen Kriterien (B). Wenden Sie folgendes Schema an:
 - Rechtsform ist hinsichtlich des Kriteriums ...sehr vorteilhaft = 3 Bewertungspunkte
 - Rechtsform ist hinsichtlich des Kriteriums ...vorteilhaft = 2 Bewertungspunkte
 - Rechtsform ist hinsichtlich des Kriteriums ...wenig vorteilhaft = 1 Bewertungspunkte
 - Rechtsform ist hinsichtlich des Kriteriums ...nachteilig = 0 Bewertungspunkte
- Ermitteln Sie** anschließend **die gewichteten Bewertungspunkte**, indem Sie die von Ihnen vergebenen Bewertungspunkte mit dem entsprechenden Prozentwert multiplizieren (G*B).
- Errechnen Sie** für jede der Rechtsformen **die Summe der gewichteten Bewertungspunkte**.
- Treffen Sie eine begründete Entscheidung** für eine der Rechtsformen.

Beispiel:

Rechtsform		GmbH & Co KG		GmbH		KG	
Kriterien	Gewichtung (G)	Bewertungspunkte (B)	Gewichtete Bewertungspunkte (G*B)	Bewertungspunkte (B)	Gewichtete Bewertungspunkte (G*B)	Bewertungspunkte (B)	Gewichtete Bewertungspunkte (G*B)
Haftung	30 %	0	0	3	90
Leitung	10 %	3	30
...	... %
Summe	100 %	-	...	-	...	-	...

Durchführung der Nutzwertanalyse

Rechtsform		GmbH & Co KG		GmbH		KG	
Kriterien	Gewichtung (G)	Bewertungspunkte (B)	gewichtete Bewertungspunkte (G*B)	Bewertungspunkte (B)	gewichtete Bewertungspunkte (G*B)	Bewertungspunkte (B)	gewichtete Bewertungspunkte (G*B)
Haftung	%						
Leitung	%						
Kapitalaufbringung	%						
Gewinnverteilung	%						
Kreditwürdigkeit	%						
Gründung	%						
Summe	100 %	-		-		-	

Durchführung der Nutzwertanalyse - Lösungsbeispiel

Rechtsform		OHG		GmbH		KG	
Kriterien	Gewichtung (G)	Bewertungspunkte (B)	Gewichtete Bewertungspunkte (G*B)	Bewertungspunkte (B)	Gewichtete Bewertungspunkte (G*B)	Bewertungspunkte (B)	Gewichtete Bewertungspunkte (G*B)
Haftung	30 %	0	0	3	90	1	30
Leitung	20 %	2	40	2	40	2	40
Kapitalaufbringung	20 %	2	40	2	40	1	20
Gewinnverteilung	10 %	1	10	2	20	2	20
Kreditwürdigkeit	15 %	2	30	1	15	2	30
Gründung	5 %	1	5	0	0	2	10
Summe	100 %	-	125	-	205	-	150

Rechtliche Rahmenbedingungen: Das Handelsregister (III)**Ausgangssituation III:**

Nachdem die Entscheidung über den neuen Firmennamen und die Rechtsform gefallen ist, sind noch verschiedene Arbeiten zu erledigen. Carsten möchte weiterhin daran beteiligt sein und geht nochmals zu Herrn Petersen.

Herr Petersen: Guten Morgen, Carsten. Die Entscheidung ist jetzt zwar gefallen, aber die Arbeit geht trotzdem weiter.

Carsten: Wieso? Was ist denn noch zu tun? Wir müssen doch nur unsere Kunden und Lieferanten unterrichten. Das ist doch mit einem kurzen Serienbrief oder ein paar Anrufen schnell erledigt.

Herr Petersen: Oh keineswegs, Carsten. Die Zusammenlegung der Firmen und die Namensänderung müssen rechtlich abgesichert bekannt gemacht werden. Jeder unserer Geschäftspartner muss sich auf die daraus resultierenden Rechtsfolgen verlassen können.

Carsten: Zum Beispiel das neue Haftungskapital, und dass Herr Hünig von der vorherigen Software-Haus GmbH jetzt auch Geschäftsführer der neuen Gesellschaft ist?

Herr Petersen: Genau. Damit alles seine Richtigkeit hat, müssen alle Änderungen ins Handelsregister eingetragen werden.

Carsten: Was ist das denn?

Herr Petersen: Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis aller Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks, und beim Amtsgericht wird dieses Register auch geführt.

Carsten: Und wozu genau ist diese Eintragung nun gut?

Herr Petersen: Am besten finden Sie das selber heraus. Da Sie bei der ganzen Prozedur so großartig mitgewirkt haben, übertrage ich Ihnen die Aufgabe, die Anmeldung unserer neuen Firma „**Innovatec** _____“ zum Handelsregister vorzubereiten. Die notwendigen Unterlagen stelle ich Ihnen zur Verfügung.

Carsten: Na, denn mal los!

Arbeitsaufträge:

Ziehen Sie für die Bearbeitung das HGB und Ihr Buch heran.

1. Was ist das Handelsregister und warum wird es geführt?
2. Was versteht man unter: „Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben.“ Erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „Publizität des Handelsregisters“.
3. Welche Wirkung hat die Eintragung ins Handels-



4. Wie ist das Handelsregister aufgebaut?
5. Angenommen, die **Gerd Müller KG** entschließt sich nach der Fusion mit der **Software-Haus GmbH**, ihre Firma zu ändern. Wie müsste der alte Name des Unternehmens im Handelsregister gelöscht werden?
6. Überprüfen Sie die Handelsregisterauszüge der „**Gerd Müller KG**“ und der „**Software-Haus GmbH**“ und erstellen Sie dann die Handelsregisteranmeldung der neuen Firma. Entscheiden Sie in diesem Zusammenhang gleich wer welche Vollmachten haben soll.

Handelsregisterauszug der Innovatec _____

Handelsregister – Abt. – des Amtsgerichts Hannover					HR 5513
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1					
2					

Handelsregisterauszug der Gerd Müller KG

Handelsregister – Abt. A – des Amtsgerichts Hannover					HRA 5513
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Gerd Müller KG b) Hannover	<u>Gerd Müller Hannover</u> geb. 18.10.1905 Gerd Müller Hannover geb. 26.03.1941 Gerhard Müller Hannover geb. 17.06.1970		Kommanditgesellschaft Kommanditistin Witwe Elli Müller geb. Kopf in Hannover mit einer Einlage von 400.000,- €	a) umgeschrieben von HRA 3296 am 21. Mai 2002 b) Tag der ersten Eintragung am 10. Juli 1958 <i>Fehltag</i>
2			Martina Krell in Hannover ist Einzelprokura erteilt worden.		a) 25. März 2000 <i>Braun</i>

Handelsregisterauszug der Software-Haus GmbH

Handelsregister – Abt. B – des Amtsgerichts Hannover					Blatt 1 (mit Fortsetzung Blatt)	HRB 1281
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grundkapital oder Stammkapital EUR	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Software-Haus GmbH b) Hannover c) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Software-Programmen für Maschinenbauunternehmen	40.000,-	Frank Hünig Geb. 24.05.1962 Hannover	Ernst Melzer Geb. 31.08.1963 Nienburg	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	a) 22. Juli 1995 <i>Meyer</i>
2					Gesellschafter Martin Kind geb. in Peine mit einer Einlage von 10.000,- €	a) 30. Juni 2002 <i>Schroeff</i>